



presented by



Audi

Vorsprung durch Technik



Deutsche Golf Liga

Werbebestimmungen

www.deutschegolfliga.de

KRAMSKI

Titel-Sponsor



Presenting-Sponsor

J. LINDBERG

Liga-Sponsor

Vice
GOLF

Liga-Sponsor

Werbebestimmungen der Deutschen Golf Liga

Die folgenden Werbebestimmungen regeln die Vermarktung der Deutschen Golf Liga durch den DGV sowie die Vermarktung der Teilnahme an der Deutschen Golf Liga und eines einzelnen Spieltags durch die teilnehmenden DGV-Mitglieder (Werbe- und Nutzungsrechte). Ziel ist es, dem DGV und den teilnehmenden DGV-Mitgliedern sowie den Werbepartnern des DGV (sog. Liga-Sponsoren) und den Werbepartnern der teilnehmenden DGV-Mitglieder (sog. lokale Sponsoren) Geltung und Aufmerksamkeit zu verschaffen, die Deutsche Golf Liga als leistungsorientiertes Wettkampfsystems optimal darzustellen und sie aufmerksamkeitsstark als Liga mit Alleinstellung im Golfsport in Deutschland zu etablieren.

§ 1 Vermarktung in der Deutschen Golf Liga

(1) Das DGV-Mitglied ist berechtigt, bezogen auf seine Teilnahme an der Deutschen Golf Liga sowie den von ihm als Gastgeber auszutragenden Ligaspieltag (Heimspiel) Werbe- bzw. Nutzungsrechte an lokale Sponsoren zu vergeben (Vermarktung), soweit nicht einzelne Vermarktungsrechte nach diesen Werbebestimmungen dem DGV zugewiesen sind. Lokale Sponsoren sind als solche zu kennzeichnen (z. B. „Partner des GC ...“) und müssen für einen durchschnittlich aufmerksamen Dritten als Sponsor des DGV-Mitglieds (z. B. „X-GmbH unterstützt die Mannschaft des GC ...“) erkennbar sein, d. h. sich insbesondere in ihrer Präsentation deutlich wahrnehmbar von Liga-Sponsoren der Deutschen Golf Liga insgesamt unterscheiden.

(2) An dem einzelnen Spieltag (Heimspiel) stehen dem gastgebenden DGV-Mitglied und dem DGV, neben anderen Rechten, zeitlich, räumlich und sachlich unbeschränkt sämtliche Audio- und audiovisuellen Nutzungs- und Verwertungsrechte auf sog. plattformneutraler Basis zu. Dies umfasst insbesondere das Recht zur vollständigen oder teilweisen Aufzeichnung, Übertragung und Ausstrahlung der Deutschen Golf Liga in jeder medialen Form (Fernsehen, Internet, Handy-TV u. ä.). Damit verbunden sind ferner alle für die Verwertung/Nutzung bestehenden oder zukünftigen Rechte, insbesondere aber nicht beschränkt auf das Recht zur Live-, zeitversetzten bzw. ausschnittsweisen Berichterstattung (sog. Senderecht), das Aufnahme- und Aufführungsrecht, das Bearbeitungsrecht, das Recht zur Klammerteilauswertung, Highlight- und Newsrechte, das Recht zur Werbung, das Recht zur Nutzung von Kennzeichen, das Vorführungsrecht, das Recht zur Verfügungstellung auf Abruf, das Vervielfältigungsrecht, das Archivierungsrecht, das Videogrammrecht und das Recht, die Programme einem begrenzten Empfängerkreis zugänglich zu machen. Aufnahmen und deren Veröffentlichungen durch oder auf Veranlassung des DGV-Mitglieds, insbesondere von audiovisuellen Bildaufnahmen, bedürfen in der 1. und 2. Bundesliga der Zustimmung des DGV vor Veranstaltungsbeginn.

(3) Der DGV hat das Recht, an allen Spieltagen und Austragungsorten der 1. und 2. Bundesliga an hervorgehobener Position im Zufahrts-/Eingangsbereich zur Golfanlage ein Begrüßungsbanner (z.B. Pop-Up-Banner, Torbogen u.ä.) aufzustellen und dieses Recht zu vermarkten.

(4) An allen Spieltagen und Austragungsorten der 1. und 2. Bundesliga ist die Vermarktung der Bereiche im Umkreis von 25 m um den ersten und zehnten Abschlag sowie um das 18. Grün ausschließlich dem DGV vorbehalten. Der DGV ist in diesen Bereichen insbesondere zur Aufstellung von Pop-Up-Bannern, eines Torbogens, einer Startuhr sowie zur Errichtung von Standflächen zur Präsentation von Liga-Sponsoren (z.B. Zelte, Ausstellungsfahrzeuge) berechtigt. Werden zur Darstellung von Liga-Sponsoren weitere Flächen benötigt, stimmen sich der DGV und das jeweils gastgebende DGV-Mitglied hierüber ab.

(5) An allen Spieltagen der 1. und 2. Bundesliga erfolgt die Vermarktung der Lochfahnen und Tee-Marker sowie der Ausstattung von Helfern und Mitgliedern des Organisationsteams mit Bekleidung ausschließlich durch den DGV. Der DGV ist zudem zur Vermarktung von zwei Hissflaggen, von Tee-Präsenten und von Postern zur Ankündigung der einzelnen Ligaspieltage berechtigt.

(6) In der 1. und 2. Bundesliga steht das Recht zur Auslobung von Hole-In-One-Preisen ausschließlich dem DGV zu, der dieses Recht auch oder allein dem gastgebenden DGV-Mitglied einräumen kann.

§ 2 Abgrenzung der Rechte konkurrierender Sponsoren

(1) Sofern im Rahmen der Deutschen Golf Liga Sponsoren eines DGV-Mitglieds beworben werden sollen (z. B. durch Banner, Hissflaggen, Poster u. ä.), deren Geschäftstätigkeit in Konkurrenz zu der eines Titel-Sponsors steht, besteht ein Vorrang zugunsten des Titel-Sponsors mit der Folge, dass der Sponsor des DGV-Mitglieds nicht beworben werden kann. Steht diesem Vorrang bei Abschluss des Titel-Sponsorvertrags durch den DGV eine vertragliche Verpflichtung des gastgebenden DGV-Mitglieds entgegen, stimmen sich die Parteien gesondert ab.



(2) Vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 schränken diese Werbebestimmungen das Recht der DGV-Mitglieder zur eigenen Vermarktung nicht ein. Bei der Darstellung eigener Sponsoren haben DGV-Mitglieder darauf zu achten, dass für einen durchschnittlich aufmerksamen Dritten ohne weiteres erkennbar ist, dass es sich um einen Sponsor des DGV-Mitglieds und nicht um einen Sponsor des DGV oder der Deutschen Golf Liga handelt.

§ 3 Vermarktung der Finalveranstaltung (Final Four)

(1) Die Vermarktung der Finalveranstaltung der Deutschen Golf Liga (Final Four, siehe Ziffer 9.2.1 bzw. 9.3.1 Ligastatut) erfolgt durch den DGV.

(2) Ausschließlich dem DGV stehen zeitlich, räumlich und sachlich unbeschränkt sämtliche Audio- und audiovisuellen Nutzungs- und Verwertungsrechte an der Finalveranstaltung (Final Four) auf sog. plattformneutraler Basis zu. Dies umfasst insbesondere das Recht zur vollständigen oder teilweisen Aufzeichnung, Übertragung und Ausstrahlung der Finalveranstaltung der Deutschen Golf Liga in jeder medialen Form (Fernsehen, Internet, Handy-TV u. ä.). Damit verbunden sind ferner alle für die Verwertung/Nutzung bestehenden oder zukünftigen Rechte, insbesondere aber nicht beschränkt auf das Recht zur Live-, zeitversetzten bzw. ausschnittswisen Berichterstattung (sog. Senderecht), das Aufnahme- und Aufführungsrecht, das Bearbeitungsrecht, das Recht zur Klammerteilauswertung, Highlight- und Newsrechte, das Recht zur Werbung, das Recht zur Nutzung von Kennzeichen, das Vorführungsrecht, das Recht zur Verfügungstellung auf Abruf, das Vervielfältigungsrecht, das Archivierungsrecht, das Videogrammrecht und das Recht, die Programme einem begrenzten Empfängerkreis zugänglich zu machen.

(3) Soweit insbesondere nicht Rechte der Liga-Sponsoren entgegenstehen, bietet der DGV den an der Finalveranstaltung teilnehmenden Mannschaften die Möglichkeit, eigene Sponsoren im Rahmen der Finalveranstaltung zu präsentieren. Soll diese Möglichkeit genutzt werden, ist der DGV möglichst frühzeitig (spätestens sieben Tage nach Austragung des letzten Einzelspieltages) zu informieren. Über Art, Inhalt und Umfang einer möglichen Sponsoren-Präsentation informiert der DGV auf Anfrage.

§ 4 Kosten

Die vorstehenden dem DGV bzw. DGV-Mitglied zugewiesenen Rechte stehen diesen kostenfrei zu. Alle sich aus der Wahrnehmung dieser Rechte ergebenden Kosten (z. B. für die Produktion und den Transport von Werbemitteln) trägt der jeweilige Rechteinhaber.

§ 5 Verwendung Logo „Deutsche Golf Liga“

(1) Die im Damenbereich von der 1. Bundesliga bis einschließlich der Oberliga und im Herrenbereich von der 1. Bundesliga bis einschließlich der Landesliga an der Deutschen Golf Liga teilnehmenden Mannschaften (nachfolgend nur die an der Deutschen Golf Liga teilnehmenden DGV-Mitglieder) sind berechtigt, die Mannschaften der 1. Bundesliga verpflichtet, an allen Spieltagen, einschließlich der Finalveranstaltung (Final Four), auf dem rechten Oberarm der Mannschaftsoberbekleidung (Polo, Pullover, Pullunder) eines der in Anlage 1 abgebildeten Logos in einer Mindestgröße von 4 cm x 7,05 cm zu tragen. Befindet sich auf dem rechten Oberarm das Logo des Bekleidungsherstellers, ist eine Abbildung des Logos auf dem linken Oberarm gestattet. Verfügt das Kleidungsstück nicht über Oberarme, ist eine Abbildung des Logos auf dem Rücken der Mannschaftsoberbekleidung, dort mittig in Schulterhöhe, gestattet. Die Verwendung des jeweiligen Logos hat ohne Weglassungen und/oder Hinzufügungen, ausschließlich wie in Anlage 1 dargestellt, zu erfolgen. Im Falle einer Abbildung des Logos, Titels, Namens o. ä. eines lokalen Sponsors in räumlicher Nähe zum Logo ist auf einen gebührenden Abstand (mind. 10 cm) zu achten, durch den für einen durchschnittlich aufmerksamen Dritten erkennbar ist, dass damit nicht das Logo der Deutschen Golf Liga vermarktet wird.

(2) Darüber hinaus sind die an der Deutschen Golf Liga teilnehmenden DGV-Mitglieder, z. B. im Rahmen ihres Internetauftritts, zur Nutzung der in den Anlagen 2 und 3 abgebildeten Logos berechtigt. Eine Verwendung hat ohne Weglassungen bzw. Hinzufügungen, ausschließlich wie in den Anlagen 2 und 3 dargestellt, zu erfolgen und ist allein zum Hinweis auf die Teilnahme an der Deutschen Golf Liga gestattet.

(3) DGV-Mitglieder, die mit einer Mannschaft an der Deutschen Golf Liga teilnehmen, sind darüber hinaus berechtigt, in die in Anlage 4 abgebildeten Logos, wie dort beispielhaft dargestellt, das Firmenzeichen, die Marke o. ä. eines lokalen Sponsors aufzunehmen und diesen Werbepartnern am Logo das einfache, räumlich unbeschränkte und zeitlich auf Dauer der Zugehörigkeit des DGV-Mitglieds zur Deutschen Golf Liga befristete Recht zur werblichen Nutzung einzuräumen. Eine Verwendung des Logos durch den lokalen Sponsor hat ohne Weglassungen bzw. Hinzufügungen zu erfolgen und ist dem Werbepartner nur im Rahmen eigener Werbeaktivitäten sowie ausschließlich mit Bezug zu den Leistungen des Werbepartners gestattet.

(4) DGV-Mitglieder, die mit einer Mannschaft an der Deutschen Golf Liga teilnehmen, sind berechtigt, die in Anlage 5 abgebildeten Logos mit Hinweis „Lokaler Partner“ zu verwenden und Werbepartnern an diesem Logo das einfache, räumlich unbeschränkte und zeitlich auf Dauer der Zugehörigkeit des DGV-Mitglieds zur Deutschen Golf Liga befristete Recht zur werblichen Nutzung einzuräumen. Eine Verwendung des Logos durch den lokalen Sponsor hat ohne Weglassungen bzw. Hinzufügungen zu erfolgen und ist dem Werbepartner nur im Rahmen eigener Werbeaktivitäten sowie ausschließlich mit Bezug zu den Leistungen des Werbepartners gestattet.

(5) Die vorstehenden Rechte werden dem DGV-Mitglied als einfache, räumlich unbeschränkte Nutzungsrechte eingeräumt und bestehen zeitlich beschränkt für die Dauer der Zugehörigkeit einer Mannschaft des DGV-Mitglieds zur Deutschen Golf Liga. Mit Ausnahme der Regelungen in Abs. 3 und 4 umfasst das Nutzungsrecht weder das Recht zur Vermarktung des Logos noch das Recht, die hier eingeräumten Nutzungsrechte auf Dritte zu übertragen oder Dritten die Ausübung dieses Rechts zu überlassen.

(6) Die sonstige Logonutzung „Deutsche Golf Liga“ einschließlich der Einräumung von Nutzungsrechten steht dem DGV zu.

(7) Ein Verstoß gegen eine der vorstehenden Regelungen kann nach §27 der Satzung des DGV u.a. mit einer Verwarnung, Auflage und/oder einer Geldbuße geahndet werden. Als Auflage kommt etwa das Überkleben unrichtig verwendeter Logos auf Kosten des betroffenen DGV-Mitglieds in Betracht.

§ 6 Mannschaftsname

An der Deutschen Golf Liga teilnehmende Mannschaften führen den Namen des jeweiligen DGV-Mitglieds. Eine Ergänzung dieses Namens um den Namen eines lokalen Sponsors ist zulässig.

§ 7 Unzulässige Werbung

Unzulässig ist eine Werbung durch DGV-Mitglieder/Mannschaften/Spieler während der Turniere (Spieltage) am Austragungsort oder sonst im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Deutschen Golf Liga,

- wenn sie geltenden Rechtsvorschriften widerspricht,
- wenn sie gegen die guten Sitten verstößt,
- für politische und religiöse Gruppen und/oder politischen und religiösen Aussagen,
- für Tabakwaren und deren Hersteller und Händler,
- für Alkohol, ausgenommen für Bier und Wein,
- für Substanzen und/oder Methoden, die auf der jeweils aktuellen Verbotsliste der Nationalen Anti-Doping Agentur und/oder World Anti Doping Agency stehen.

§ 8 Übertragung von Rechten

Der DGV ist berechtigt, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Vermarktungsrechte auf Dritte zu übertragen.

Wiesbaden, 07.12.2018



Die an der Deutschen Golf Liga teilnehmenden Mannschaften - im Damenbereich von der 1. Bundesliga bis einschließlich der Oberliga und im Herrenbereich von der 1. Bundesliga bis einschließlich der Landesliga - sind berechtigt die hier aufgeführten DGL-Logos zu verwenden.

Anlage 1: DGL-Logo für Bekleidung (Bedruckung / Bestickung)



DGL-Logo (Druck/Stick),
ohne Ligazusatz



DGL-Logo (Druck/Stick),
mit Ligazusatz (Beispiel)

Anlage 2: DGL-Logo Standard



DGL-Logo, ohne Ligazusatz



DGL-Logo, mit Ligazusatz (Beispiel)



DGL-Logo, mit Liga- und Mannschaftszusatz (Beispiel)



Anlage 3: DGL-Logo mit Zusatz Clublogo



DGL-Logo, mit Zusatz Clublogo (Beispiel)

Anlage 4: DGL-Logo mit Zusatz Partnerlogo



DGL-Logo, mit Zusatz Partnerlogo (Beispiel)

Anlage 5: DGL-Logo mit Zusatz „Lokaler Partner“



DGL-Logo, mit Zusatz „Lokaler Partner“